



**Fall-Nr.:** I/1-2012/176  
**Stelle:** Verwaltungsrekurskommission  
**Rubrik:** Abgaben und öffentliche Dienstpflichten  
**Publikationsdatum:** 26.02.2013  
**Entscheiddatum:** 26.02.2013

### **Entscheid Verwaltungsrekurskommission, 26.02.2013**

**Art. 39 Abs .1 lit. d StG (sGS 811.1). Weiterbildungskosten. Die Kosten für Psychotherapie/Selbsterfahrung, die eine Schulpsychologin im Rahmen einer postgradualen Weiterbildung zur Psychotherapeutin aufwendet, können als Weiterbildungsaufwand vom Einkommen abgezogen werden (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1, 26. Februar 2013, I/1-2012/176).**

Präsident Thomas Vögeli, Mitglieder Fritz Buchschacher und Markus Frei;  
Gerichtsschreiberin Franziska Geser

X und Y, Rekurrenten,

gegen

Kantonales Steueramt, Davidstrasse 41, 9001 St. Gallen, Vorinstanz,

betreffend

Kantons- und Gemeindesteuer (Einkommen und Vermögen 2011)

#### **Sachverhalt:**

A.- X und Y sind verheiratet und wohnen zusammen mit ihren Kindern in A. Y ist Psychologin FSP und arbeitet als Schulpsychologin.



## St.Galler Gerichte

B.- X und Y deklarierten für das Jahr 2011 ein steuerbares Einkommen von gesamthaft Fr. 90'300.-- und ein steuerbares Vermögen von Fr. 165'345.--. In der Steuererklärung machten sie einen Berufskostenabzug der Ehefrau in der Höhe von Fr. 13'924.-- geltend. Die Veranlagungsbehörde reduzierte den Abzug auf Fr. 10'251.--, indem sie die geltend gemachten Kosten von Fr. 3'673.-- (inkl. Fahrkosten) für die Psychotherapie-Selbsterfahrung nicht als Weiterbildungsaufwand anerkannte.

C.- Gegen die Veranlagung erhoben X und Y mit Schreiben vom 24. Juli 2012 Einsprache mit der Erklärung, dass es sich bei den Psychotherapie-Stunden um einen zwingenden Teil der systemischen Ausbildung von Y handle, die deren Arbeitgeber für ihr Stellenprofil vorsehe. Dementsprechend seien die entsprechenden Kosten zum Weiterbildungskostenabzug zuzulassen. Mit Entscheid vom 10. September 2012 wies das kantonale Steueramt die Einsprache ab. Zur Begründung führte es aus, dass aufgrund der erhaltenen Belege nicht nachgewiesen werden könne, dass die Kosten im direkten Zusammenhang mit einer Weiterbildung stehen würden und notwendig gewesen seien.

D.- Mit Eingabe vom 21. September 2012 erhoben X und Y gegen den Einspracheentscheid Rekurs bei der Verwaltungsrekurskommission. Sie beantragten die Anerkennung der Kosten in der Höhe von Fr. 3'673.-- als Weiterbildungskosten sowie eine entsprechende Korrektur der Steuerveranlagung 2011.

Mit Vernehmlassung vom 12. November 2012 beantragte die Vorinstanz die Abweisung des Rekurses, unter Kostenfolge zulasten der Rekurrenten. Die Rekurrenten nahmen am 29. November 2012 zur Vernehmlassung Stellung.

Auf die weiteren Ausführungen der Verfahrensbeteiligten wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

### **Erwägungen:**

1.- Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die Verwaltungsrekurskommission ist zum Sachentscheid zuständig. Die Befugnis zur



Rekurserhebung ist gegeben. Der Rekurs vom 21. September 2012 ist rechtzeitig eingereicht worden. Er erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 194 Abs. 1 des Steuergesetzes, sGS 811.1, abgekürzt: StG, und Art. 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt: VRP). Auf den Rekurs ist einzutreten.

2.- Anfechtungsobjekt ist der Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 10. September 2012. Dabei ist umstritten, ob die Rekurrenten die Aufwendungen der Rekurrentin für die Psychotherapie-Selbsterfahrung als Weiterbildungskosten geltend machen und zum Abzug bringen können.

a) Unselbständigerwerbende können die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungskosten zum Abzug bringen (Art. 39 Abs. 1 lit. d StG). Als Weiterbildungskosten gelten Aufwendungen für die Erhaltung, Sicherung sowie die Vertiefung der beruflichen Kenntnisse, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsausübung stehen und für die eine gewisse Notwendigkeit ausgewiesen ist. Die Weiterbildung umfasst neben den Anstrengungen, bereits erworbene Fähigkeiten zu erhalten, auch den Erwerb verbesserter Kenntnisse für die Ausübung des gleichen Berufs (vgl. StB 39 Nr. 6; Weidmann/Grossmann/Zigerlig, Wegweiser durch das st.gallische Steuerrecht, 6. Aufl. 1999, S. 44). Zu den abziehbaren Weiterbildungskosten gehören insbesondere Auslagen für Fachliteratur, Teilnahme an Fachkursen, -seminaren und -kongressen, Studien- und Sprachaufenthalte im eigenen Fachbereich mit Kurs- oder Schulbesuch sowie Mitgliederbeiträge für wissenschaftliche Vereine. Abzugsfähig sind die belegten Aufwendungen. Massgeblich für die Anerkennung als abzugsfähige Weiterbildungskosten ist, ob die Aufwendungen für die Erzielung des Erwerbseinkommens nützlich sind und nach der Verkehrsauffassung im Rahmen des Üblichen liegen. Ohne Nachweis wird in der Praxis ein Pauschalabzug gewährt, wenn aufgrund der beruflichen Stellung die Notwendigkeit einer gewissen Weiterbildung glaubhaft ist (vgl. BGE vom 17. Oktober 2005, 2A. 182/2005, E. 2.3.1; SGE 2006 Nr. 2; Weidmann/Grossmann/Zigerlig, a.a.O., S. 44 f.). Als Bildungs- und Umschulungskosten gelten unter anderem auch Kosten für eine fachliche Spezialisierung (vgl. StB 39 Nr. 6).



b) Vorliegend sind die Aufwendungen für die Psychotherapie ausgewiesen. Umstritten ist jedoch, ob es sich dabei tatsächlich um Weiterbildungskosten handelt. So machen die Rekurrenten geltend, dass die Psychotherapie-Selbsterfahrung im Rahmen einer Weiterbildung stattgefunden habe, die vom Arbeitgeber für das Stellenprofil der Rekurrentin vorgesehen sei (act. 7/1.4). Die Vorinstanz hingegen erklärte, dass aufgrund der eingereichten Belege nicht nachgewiesen sei, dass die Kosten im direkten Zusammenhang mit einer Weiterbildung stünden und notwendig gewesen seien. Gemäss den im Recht liegenden Unterlagen liesse sich auf Weiterbildungen der Rekurrentin in den Jahren 2004 bis 2008 schliessen. Im Jahre 2008 sei eine Zertifizierung erfolgt; mit einer solchen sei eine Weiterbildung in der Regel beendet. Im Jahr 2009 seien keine Weiterbildungskosten der Rekurrentin deklariert und im Jahr 2010 lediglich ein Betrag von Fr. 420.-- für die Mitgliedschaft im Fachverband Schweizer Psychologinnen FSP als Weiterbildungskosten in Abzug gebracht worden. Es sei den im Jahr 2011 deklarierten Weiterbildungskosten nicht zu entnehmen, dass sich die Rekurrentin momentan in einer Weiterbildung zur Psychotherapeutin befinde. Der berufliche Zusammenhang zwischen den bei einem Psychologen FSP absolvierten 19 Stunden Selbsterfahrung könne somit nicht erstellt werden und sei zu wenig belegt. Bei den Therapie-Stunden seien also nicht die Fortbildung der eigenen beruflichen Fähigkeiten, sondern primär private Bereiche und die persönliche Weiterbildung des Individuums im Zentrum gestanden. Die Aufwendungen seien damit nicht als Weiterbildungskosten zu qualifizieren und seien nicht abzugsfähig (act. 2/1; act. 6).

c) Auf den Honorar-Rechnungen des aufgesuchten Psychologen ist vermerkt, dass diese nicht für eine Heilbehandlung nach ICD-10 gestellt wurden (act. 7/1.6). Zwar ist notiert, dass sie zur Abrechnung mit der Krankenkasse verwendet werden können; es ist aber davon auszugehen, dass es sich dabei um eine Standard-Formulierung handelt, die (versehentlich) nicht aus der Vorlage gelöscht worden ist. Insoweit erscheint es als glaubhaft, dass die Psychotherapie-Stunden im Rahmen einer Weiterbildung durchgeführt wurden.

Des Weiteren liegt eine Bestätigung des Psychologen im Recht, die besagt, dass es sich bei den von der Rekurrentin bei ihm genutzten 18 Stunden um Selbsterfahrung als Bestandteil ihrer postgradualen Weiterbildung zur Psychotherapeutin am IEF Zürich gehandelt habe (act. 7/1.15). Die Bestätigung ist klar und es ist kein Grund ersichtlich,



## St.Galler Gerichte

weshalb darauf nicht abgestellt werden könnte. Die Vorinstanz hat denn auch nichts Gegenteiliges festgestellt. Ferner haben die Rekurrenten spätestens mit der Einsprache Unterlagen eingereicht, die über die Bestandteile der Weiterbildung der Rekurrentin sowie die bereits absolvierten Teile Aufschluss geben (act. 7/1.4 und 7/1.19). So geht aus dem "Programm Weiterbildung in Systemtherapie" hervor, dass 100 Lektionen Einzel-Selbsterfahrung Bestandteil der entsprechenden Weiterbildung sind (act. 7/1.4). Die Rekurrenten haben sodann ein Formular des IEF eingereicht, welches die Anforderungen für den Fachtitel für Psychotherapie FSP aufführt. Handschriftlich ist notiert, welche Ausbildungsteile in welchem Zeitrahmen durchgeführt wurden. Für die Selbsterfahrung-Einzeln sind 31 Stunden in den Jahren 2009 bis 2011 vermerkt, keine jedoch für die Zeit davor. Das Formular enthält zwar weder ein Datum noch eine Unterschrift, es lässt sich aber durch die im Recht liegenden Zertifikate nachvollziehen. Aus dem Zertifikat für die "Systemtherapeutische Beraterin IEF" ergibt sich, dass die Rekurrentin in den Jahren 2002-2004 noch keine Einzel-Selbsterfahrung absolviert hatte (act. 7/1.16). Aus dem Zertifikat "Weiterbildung in Systemtherapie" geht weiter hervor, dass auch während dieses Ausbildungsteils noch keine Einzel-Selbsterfahrung durchgeführt worden war (act. 7/1.17). Auch aus den im Recht liegenden Übersichten über die von den Rekurrenten in den Jahren 2004 bis 2008 deklarierten Berufskosten ist ersichtlich, dass entsprechende Abzüge nicht bereits früher geltend gemacht worden sind (act. 7/1.7 – 7/1.11). Einzig die bereits in den Jahren 2009 und 2010 absolvierten Therapie-Stunden sind bei den Berufskosten nirgends ersichtlich. Möglicherweise sind diese in den entsprechenden Veranlagungsjahren versehentlich nicht als Abzüge geltend gemacht worden. Dies ist jedoch vorliegend nicht massgeblich.

Des Weiteren haben die Rekurrenten eine Bestätigung des Instituts für systemische Entwicklung und Fortbildung IEF ins Recht gelegt (act. 10/1). Darin wird ebenfalls bestätigt, dass die Selbsterfahrungs- und Einzelsupervisionstunden zur Weiterbildung "Systemische Therapeutin" gehören und die Ausbildung erst mit der Absolvierung dieser Stunden abgeschlossen ist. Zertifikate seien als Bestätigung der bereits besuchten Seminare und der Abschlussarbeit ausgestellt worden; erst nach Beendigung der Einzelselbsterfahrungs- und Einzelsupervisionstunden werde aber das Gesamtzertifikat erteilt. In der Tat dauert die Weiterbildung der Rekurrentin bereits



längere Zeit. Die Verzögerung lässt sich aber durch die Geburten der Kinder in den Jahren 2006 und 2009 erklären.

Die Ausführungen der Rekurrenten sind damit nachvollziehbar und glaubwürdig. Die eingereichten Unterlagen bestätigen ihre Darlegungen. Es ist dementsprechend hinreichend dargetan, dass die Psychotherapie-Stunden im Rahmen der Weiterbildung der Rekurrentin, und nicht für private Bedürfnisse, durchgeführt wurden.

d) In einem zweiten Schritt stellt sich die Frage, ob die entsprechenden Weiterbildungskosten Aufwendungen für die Erhaltung, Sicherung sowie die Vertiefung der beruflichen Kenntnisse gelten müssen. Sodann sind der unmittelbare Zusammenhang mit der gegenwärtigen Berufsausübung und die Notwendigkeit zu prüfen. Die Vorinstanz hat zu diesem Punkt keine Stellung bezogen, da sie bereits davon ausgegangen ist, dass nicht genügend belegt sei, dass die Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Weiterbildung stünden. Die Rekurrenten machen geltend, dass der Stellenbeschrieb auf die notwendige Zusatzausbildung in Beratung und Therapie verweise (vgl. act. 1). Auf dem Stellenbeschrieb ist vermerkt, dass als "erforderliche berufliche Grundausbildung" ein Psychologiestudium, als "erforderliche Fachausbildung" Kinder- und Jugendpsychologie und als "erforderliche Zusatzausbildung" Beratung/Therapie nötig sei (act. 2/2). Die genaue Bedeutung der knappen Begriffe ist etwas unklar; es ist aber davon auszugehen, dass der Arbeitgeber von der Rekurrentin erwartete, dass sie die erforderliche Zusatzausbildung in Beratung/Therapie absolvierte. Dementsprechend sind der unmittelbare Zusammenhang mit der gegenwärtigen Berufsausübung und die Notwendigkeit gegeben.

Die Praxis anerkennt im Übrigen Aufwendungen für eine fachliche Spezialisierung als Weiterbildungskosten, ohne dass dies abhängig von einer Verpflichtung des Arbeitgebers wäre (vgl. StB 39 Nr. 6). Vorliegend handelt es sich auf jeden Fall um eine Vertiefung im Bereich der Psychologie, die auf der bisherigen Ausbildung der Rekurrentin aufbaut. Es ist davon auszugehen, dass auch eine Schulpsychologin gute Gründe hat, sich weiterzubilden und zu spezialisieren, um den an sie gestellten Anforderungen zu genügen und auf dem Arbeitsmarkt wettbewerbsfähig zu bleiben. Der Zusammenhang mit der Berufsausübung ist auch unter diesem Gesichtspunkt erstellt und die Notwendigkeit ausgewiesen. Die Aufwendungen für die im Rahmen der



## St.Galler Gerichte

Weiterbildung absolvierte Psychotherapie-Selbsterfahrung sind damit als Weiterbildungskosten abzugsfähig.

Indirekte Kosten, wie z.B. auswärtige Verpflegung, Unterkunft und Fahrt zum Weiterbildungsort sind für die Weiterbildung notwendig und deshalb abziehbar. Dabei gelten dieselben Ansätze wie bei den Berufsauslagen im allgemeinen (StB 39 Nr. 6). Die Auslagen, die die Rekurrenten im Zusammenhang mit der Psychotherapie-Selbsterfahrung hatten, sind ausgewiesen. Dementsprechend ist der volle von den Rekurrenten geltend gemachte Betrag in der Höhe von Fr. 3'673.-- als Weiterbildungskosten abzugsfähig.

3.- Der Rekurs ist gutzuheissen. Das steuerbare Einkommen der Rekurrenten ist folglich auf Fr. 87'300.-- zu reduzieren. Der Einspracheentscheid ist aufzuheben und die Rekurrenten sind mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 87'300.-- und einem steuerbaren Vermögen von Fr. 165'000.- zu veranlagern.

4.- Dem Verfahrensgang entsprechend sind die amtlichen Kosten dem Staat aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidgebühr von Fr. 600.-- ist angemessen (Art. 7 Ziff. 122 Gerichtskostenverordnung, sGS 941.1). Der Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist den Rekurrenten zurückzuerstatten.

### Entscheid:

1. Der Rekurs wird gutgeheissen und der Einspracheentscheid des Kantonalen Steueramtes

vom 10. September 2012 aufgehoben.

2. Die Rekurrenten werden für die Kantons- und Gemeindesteuer 2011 mit einem steuerbaren

Einkommen von Fr. 87'300.-- und einem steuerbaren Vermögen von Fr. 165'000.-- veranlagt.



3. Die amtlichen Kosten von Fr. 600.-- werden dem Staat auferlegt. Der Kostenvorschuss in  
der Höhe von Fr. 600.-- wird den Rekurrenten zurückerstattet.